

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V mit der Entwicklung eines Datenvalidierungsverfahrens

Vom 15. Juni 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Gegenstand der Beauftragung

Das IQTIG wird beauftragt für die Qesü-RL unter Berücksichtigung der Weiterentwicklungsziele des Eckpunktebeschlusses des Plenums vom 21. Juli 2016 („Rahmen-Richtlinie“) ein Verfahren zur Überprüfung und kontinuierlichen Verbesserung der Datenqualität in der datengestützten Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Nr. 1 SGB V zu entwickeln.

Der Auftrag umfasst die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens sowie eine Verfahrensbeschreibung, die als Anleitung für die praktische Umsetzung von allen am Verfahren Beteiligten verwendet werden kann. Erforderlichenfalls sind auch Schulungsmaßnahmen für Verfahrensbeteiligte zu konzipieren, um eine einheitliche Anwendung der Verfahrensschritte zu unterstützen.

Bei dem zu entwickelnden Verfahren sind die Vorgaben von § 299 SGB V und der weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Verfahren soll für sektorspezifische, sektorgleiche und sektorenübergreifende datengestützte Qualitätssicherungsverfahren im Rahmen der Qesü-RL unter Berücksichtigung der Weiterentwicklungsziele des Eckpunktebeschlusses des Plenums vom 21. Juli 2016 („Rahmen-Richtlinie“) einsetzbar sein.

Das Verfahren soll folgende Datenquellen berücksichtigen:

- Fallbezogene Dokumentation durch die teilnehmenden Einrichtungen
- Einrichtungsbezogene Dokumentation durch die teilnehmenden Einrichtungen
- Datengrundlage für die Risikostatistik/Risikoprofile (wie derzeit in der QSKH-RL eingesetzt)
- Sozialdaten bei den Krankenkassen
- Patientenbefragungen

Das Verfahren soll insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Vollzähligkeit der gelieferten Datensätze. Hierbei soll auch ein Konzept zur Validierung der Sollstatistik empfohlen werden.
- Vollständigkeit der erhobenen Daten
- Plausibilität der erhobenen Daten
- Kontrolle der Richtigkeit der Dokumentation (Abgleich mit einer Referenzquelle wie Patientenakte)

- Abgleich von ggf. redundant erhobenen Informationen bei Qualitätssicherungsverfahren mit Nutzung von mehr als einer Datenquelle
- Vorschläge für den Umgang mit kleinen Fallzahlen im Validierungsverfahren
- Vorschläge, nach welchen Kriterien die Auswahl der QS-Verfahren, der Qualitätsindikatoren, der Datenfelder für das Validierungsverfahren erfolgen soll

Es soll dargestellt werden, in wie fern das Datenvalidierungsverfahren den Verfahrenszielen der Qesü-RL (u.a. Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung und -förderung) entspricht. Es sollen wissenschaftlich begründete Kriterien für eine – auch einrichtungs-bezogene und durch die Einrichtung verantwortbare - Bewertung der Datenqualität, auch in Bezug auf die Aussagekraft der Ergebnisse, entwickelt werden.

Weiterer Bestandteil des Verfahrens der Datenvalidierung ist die Entwicklung eines Berichtswesens für eine jährliche Berichterstattung gegenüber den Einrichtungen, dem G-BA und der Öffentlichkeit durch den G-BA.

Das Berichtswesen umfasst die Darstellung der durchgeführten Maßnahmen und der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen zur Datenvalidierung.

Es sollen in diesen Berichten erforderlichenfalls aktuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität empfohlen sowie besonders dringlicher Handlungsbedarf dargestellt werden.

Die Entwicklung des Datenvalidierungsverfahrens umfasst eine Abschätzung von Aufwand und Nutzen der Durchführung der Datenvalidierung.

II. Weitere Verpflichtungen

Die Entwicklung des Datenvalidierungsverfahrens erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet

- die Verfahrensordnung zu beachten,
- in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Bei diesem Auftrag ist über den Stand der Bearbeitung quartalsweise in den damit beauftragten Gremien mündlich zu berichten. Da das Methodenpapier des IQTIG zum Zeitpunkt der Beauftragung noch in der Entwicklung ist, ist bei der Entwicklung des Datenvalidierungsverfahrens eine enge Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA von besonders hoher Bedeutung.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Das Ergebnis der Beauftragung ist in Form eines Abschlussberichts bis zum 31. Januar 2018 vorzulegen.

Dieser Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken